



Sekretariat
Lange Straße 38
D – 26655 Westerstede
Tel.: 04488 – 503230
Fax: 04488 – 503999
Email: info@endometriose-sef.de

SEF c/o Sekretariat der Frauenklinik, Lange Str. 38, 26655 Westerstede

Westerstede, den 2. 10. 1999

Merkblatt für Anträge auf Forschungsförderung an die Stiftung Endometriose-Forschung

Adresse:

Sekretariat der Stiftung Endometriose-Forschung
Frauenklinik Ammerland
Lange Straße 38
26655 Westerstede
Tel.: 04488 – 50 323
Fax: 04488 – 50 399

Art der Förderung

Zur Durchführung thematisch und zeitlich begrenzter Forschungsvorhaben vergibt die Stiftung Endometriose-Forschung Sachbeihilfen, mit denen vor allem Personal-, Sach- und Reisekosten finanziert werden können.

Ausgenommen sind in der Regel:

1. Persönliche Bezüge des Antragstellers
 2. Bezahlung von Schreibkräften
 3. Mittel für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Miete
 4. Mittel für allgemeine Institutionseinrichtung (z.B. Büromöbel, Handwerkszeug, Berufskleidung), Büromaterial, Porto und Fernmeldegebühren
 5. Betriebs- und Wartungskosten (z.B. Strom, Gas, Wasser, Wartungsverträge)
 6. Beiträge zu Sachversicherungen
 7. Mittel für die Inanspruchnahme hochschuleigener Rechenzentren
 8. Mittel für Geräte, die (für das jeweilige Fach) zur zeitgemäßen Grundausstattung gerechnet werden können
 9. Mittel für die Vervollständigung oder Reparatur von Geräten
 10. Mittel für Druck und Vervielfältigungen
 11. Mittel für Tagungs- und Kongreßbesuche
- und alle anderen Kosten, die entweder von anderen Trägern übernommen werden (müssen) oder mit der Forschungsarbeit nicht zusammenhängen.

Antragstellung:

1. Anträge können grundsätzlich jederzeit gestellt werden.
- Die Form der Anträge und die Art der erforderlichen Angaben sind in dem nachfolgenden Leitfaden verbindlich geregelt.

Kostenarten

1. Personal (vergl. 4.1 im Leitfaden)

Für die Vergütung gelten folgende Richtlinien

- 1.1. Die Höhe der Summe (max. 10.000,-- DM) des von der SEF finanzierten Forschungsprojektes richtet sich nach den Anforderungen des einzelnen Projekts und nach der Qualifikation des jeweiligen Mitarbeiters im Hinblick auf diese Anforderungen. Bei der Festsetzung der Bewilligung geht die SEF davon aus, daß sie aus einer Sachbeihilfe bezahlten Mitarbeiter während der gesamten Dauer ihrer Beschäftigung (ggf. mit Ausnahme kürzerer Reisen, z.B. zum Besuch von Tagungen oder Fortbildungskursen oder zu Kontaktgesprächen) in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin tätig sind. Ist für einen aus SEF-Mitteln bezahlten Mitarbeiter ein längerer Auslandsaufenthalt vorgesehen, so muß dies bereits im Antrag dargelegt und begründet werden.

2. Wissenschaftliche Geräte (vgl. Nr. 4.2 im Leitfaden)

- 2.1. Entstehen durch die Aufstellung und den Betrieb eines beantragten Apparates zusätzliche Kosten (z.B. durch Umbauten oder Erhöhung der laufenden Kosten des Institutsbetriebes – Betriebsmittel, Wartungskosten, Bedienungspersonal), so ist die Übernahme dieser Kosten durch den Unterhaltsträger vor der Antragstellung sicherzustellen.
- 2.2. Falls das Bewilligungsschreiben nicht etwas anderes bestimmt, werden die bewilligten Geräte, von der SEF beschafft und dem Sachbeihilfeempfänger als Leihgabe für die Dauer des Vorhabens zur Verfügung gestellt. Kleinere Geräte werden im Regelfall vom Sachbeihilfeempfänger beschafft und gehen, wenn der Beihilfeempfänger in einer öffentlichen Einrichtung tätig ist, mit dem Zeitpunkt der Lieferung in das Eigentum des jeweiligen Institutsträgers über und sind dort zu inventarisieren. Dem Sachbeihilfeempfänger steht das Verfügungsrecht für die Dauer des Forschungsvorhabens zu.

3. Verbrauchsmaterial und Versuchstiere (Nr. 4.3 im Leitfaden)

4. Reisen

Die SEF kann für die im Rahmen des Forschungsvorhabens notwendigen Reisen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Sie kann auch zur Teilnahme an wissenschaftlichen und technischen Kurzlehrgängen im In- und Ausland sowie zur Teilnahme an wissenschaftlichen Ferienkursen Zuschüsse zu dem Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten (Kursgebühren) gewähren. Für Tagungs- und Kongreßbesuche können im Rahmen einer Sachbeihilfe keine Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Veranschlagung der erforderlichen Reisemittel (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) können

- für Inlandsreisen die Kosten bis zur Höhe der Sätze nach den gesetzlichen Reisekostenbestimmungen des Sitzlandes des Antragstellers bzw. des Bundes,
- für Auslandsreisen Fahrkosten bis zur Höhe der Sätze nach den gesetzlichen Reisekostenbestimmungen, Aufenthaltskosten bis zur Höhe der Sätze der Sonderbestimmungen der SEF.

5. Sonstige Kosten (vergl. Nr. 4.5 im Leitfaden)

Hierunter fallen z.B. Aufträge an Dritte, Vergütung von Versuchspersonen, Inanspruchnahme von Dokumentationsdiensten, Anmietung von Fahrzeugen, Nutzungsentschädigung.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Mittel für Spezialliteratur können ausnahmsweise zur Verfügung gestellt werden, wenn die benötigten Werke entweder ständig für die Forschungsvorhaben verfügbar sein müssen, aber nicht in den Sammelbereich der zugeordneten Instituts- bzw. Fachbereichsbibliothek fallen,

oder im Leihverkehr nicht erhältlich sind. Dem Antrag ist eine Liste mit Angabe des Autors, des Titels, des Erscheinungsortes und –jahres sowie des Preises beizufügen.

Soweit nichts anderes bestimmt wird, geht die beschaffte Literatur in das Eigentum des Trägers der Institution über, an der das Forschungsvorhaben betrieben wird, und ist dort zu inventarisieren.

Verpflichtungen

Die Annahme einer Sachbeihilfe verpflichtet den Empfänger,

1. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der SEF zu beachten;
2. der SEF Mitteilung zu machen, wenn aus der unterstützten Forschungsarbeit unmittelbar wirtschaftlicher Gewinn gezogen oder wenn die Ergebnisse der Forschung zum Patent oder zur Erlangung anderer gewerblicher Schutzrechte angemeldet werden. Als wirtschaftlicher Gewinn gelten nicht Einnahmen aus Publikationen (Vorträge, Aufsätze, Bücher usw.).
Die SEF ist berechtigt, aus den erzielten Gewinnen die Rückzahlung ihrer Beihilfe zuzüglich eines angemessenen Zinsausgleichs zu verlangen;
3. Der SEF zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die SEF erwartet, daß die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.